

0 Einleitung

Im Verordnungspaket 2018 werden Änderungsentwürfe zu 14 Bundesrats- und zwei WBF-Verordnungen zur Diskussion gestellt. Insbesondere enthält das Paket die Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des WTO-Ministerbeschlusses über den Ausfuhrwettbewerb und über die Genehmigung der Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Ausfuhrsubventionen vom 15. Dezember 2017. Läuft die Referendumsfrist der Gesetzesrevisionen unbenutzt ab, hat der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Gleichzeitig sollen die Verordnungen, welche die Ausrichtung der auslaufenden Ausfuhrbeiträge regeln, aufgehoben und die Nachfolgeregelungen in der Einzelkulturbeitrags-, Milchpreisstützungs- und Zollverordnung nahtlos eingeführt werden. Zudem sollen die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und die Pflanzenschutzverordnung (PSV) totalrevidiert werden.

0.1 Inkrafttreten

Das vorliegende Verordnungspaket soll voraussichtlich im Oktober 2018 vom Bundesrat beschlossen werden. Die neuen Bestimmungen treten mehrheitlich am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Totalrevision der PSV und die Totalrevision der VKKL sollen per 1.1.2020 in Kraft treten.

0.2 Hinweise zum Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsunterlage

Die Erläuterungen und die entsprechende Verordnungsänderung bilden jeweils zusammen ein Dossier. Die Reihenfolge richtet sich nach der systematischen Sammlung des Bundesrechts. Zu jeder Verordnung sind in der nachfolgenden Tabelle die wichtigsten materiellen Änderungen aufgeführt. Die Seiten des Gesamtpakets sind für eine bessere Übersicht fortlaufend nummeriert.

Die Unterlagen können von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> oder der Bundeskanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> heruntergeladen werden.

Eingabe der Stellungnahmen

Die Vernehmlassung dauert bis zum **4. Mai 2018**. Wir bitten Sie, für Ihre Rückmeldung die Word-Vorlage des BLW zu verwenden. Sie kann auf der Homepage <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> heruntergeladen werden. Dies erleichtert die Auswertung der Stellungnahmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können dem BLW per E-Mail an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch zugestellt werden.

Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Personen wenden:

- Monique Bühlmann (monique.buehlmann@blw.admin.ch), Sekretariat Tel. 058 462 59 38
- Mauro Ryser (mauro.ryser@blw.admin.ch) Tel. 058 462 16 04
- Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) Tel. 058 462 25 99

Liste der Verordnungen und wichtigste Änderungen

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
Verordnungen des Bundesrats		
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines neuen Ressourceneffizienzbeitrages für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche. In diesem Zusammenhang wird der Zusatz für den Verzicht auf Herbizide in Kombination mit der schonenden Bodenbearbeitung reduziert. • Schaffung der Möglichkeit, im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten bestimmte Anforderungen des ÖLN zu ändern, wenn diese ökologisch mindestens gleichwertig sind. • Verlängerung des Ressourceneffizienzbeitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik um vier Jahre bis 2023. • Zusätzlicher RAUS-Beitrag für männliche Tiere der Rindergattung sowie weibliche Kälber und Jungrinder bis 365 Tage alt, wenn sie im Sommerhalbjahr ausschliesslich geweidet werden. • Die befristete Regelung für kurz gealpte Milchtiere (Kurzalpfung) wird durch einen variablen Milchviehbeitrag auf Saisonbasis abgelöst. • Die Vollzugsbestimmungen bezüglich wiederholter Erosion werden klarer festgelegt. • Festlegung eines Zeitraums vom 1. April bis 31. August für den Abschluss der Import/Export-Bilanz und der linearen Korrektur. • Administrative Vereinfachungen bei den Bewirtschaftungsauflagen für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Hochstamm-Feldobstbäume. • Nicht-plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU können vom Kanton zurückgewiesen werden. • Betriebe, die NPR-Futter einsetzen und mit dem Kanton eine Vereinbarung haben, müssen in HODUFLU bei den entsprechenden Tierkategorien effektive Gehaltswerte einsetzen. • Hartweizen gilt im Extensoprogramm als Brotweizen. 	
Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL (910.15)	<p>Die Vorgaben zu den beiden Pfeilern des Kontrollsystems „Grundkontrollen“ und „risikobasierte Kontrollen“ werden geändert und präzisiert.</p> <p>Grundkontrollen mit weniger Aufwand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringerer Kontrollaufwand durch Fokussierung auf die wichtigsten Kontrollpunkte und Ausdehnung der Kontrollfrequenz • Zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit mindestens zwei Kontrollen auf dem Betrieb innerhalb der Kontrollfrequenz, die saisonal auf die zu kontrollierenden 	

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
	<p>Bereiche abzustimmen sind.</p> <p>Risikobasierte Kontrollen erhalten mehr Gewicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht der Kantone, Betriebe mit Mängeln systematisch nochmals zu kontrollieren. • Zusätzlich Vorgabe an die Kantone, jährlich mindestens 5 % der Ganzjahresbetriebe und 5 % der Sömmerungsbetriebe aufgrund von weiteren Risikokriterien, wie zum Beispiel ein begründeter Verdacht oder wesentliche Änderungen auf einem Betrieb, zu kontrollieren. • Weitere Risikokriterien legt der Bund jährlich in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Kontrollstellen fest und schafft damit ein Instrument, bei Bedarf schweizweite Schwerpunktkontrollen durchführen zu lassen. <p>Weitere Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollpersonen müssen alle Mängel ausserhalb ihres Kontrollauftrages an die zuständige Vollzugsstelle melden. • Erhöhung der Anzahl unangemeldeter Kontrollen beim Tierwohl auf jährlich mindestens 40 % der Grundkontrollen und jährlich mindestens 40% der risikobasierten Kontrollen. 	
Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17)	<ul style="list-style-type: none"> • Neu soll für Getreide eine flächenbezogene Zulage ausgerichtet werden (Nachfolgeregelung Schoggigesetz). • Zur Begrenzung des administrativen Zusatzaufwands der neuen Getreidezulage sollen die für Einzelkulturbeiträge geltenden allgemeinen Voraussetzungen, Kontrollen und Sanktionen gelten. • Der Beitragssatz errechnet sich jährlich aus den in der neuen Finanzposition eingestellten Mitteln und der beitragsberechtigten Getreidefläche. • Beitragsberechtigt sind sämtliche Getreide mit Ausnahme von Mais. 	
Bio-Verordnung (910.18)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassungen zur Gewährleistung der Äquivalenz mit den EU-Bestimmungen 	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (910.91)	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung der Definitionen Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarktete Milch • Erfüllung des Postulats Dettling (17.3603) vom 16. Juni 2017: Aufzeigen der Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche der Landwirtschaft, die eine Erhöhung des GVE-Faktors um je 0,10 bei den Rindern im Alter von 365-730 Tagen sowie von über 730 Tage verursacht. • Als Änderung ändern Rechts wird Artikel 40 Absatz 3 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) dahingehend ergänzt, dass die Produktion aller le- 	

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
	<p>benden Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel, welche nicht als landwirtschaftliche Nutztiere gelten (bspw. Fische, Insekten oder Algen) neu als Nebenbetrieb mit engem sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zu beurteilen sind.</p>	
Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zollansatz ausserhalb des Zollkontingents (AKZA) für Tiere der Rindviehgattung der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein (Tarifnummer 0102.2191) soll um CHF 1000 auf CHF 1500 pro Tier gesenkt werden. 	
Weinverordnung (916.140)	<ul style="list-style-type: none"> • Transfer der schon heute nur für schweizerische Weine geltenden agrarrechtlichen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Getränke in die Weinverordnung (v.a. Assemblage- und Verschnittregelungen) • Die Kontrollstelle des Weinhandels kann über sämtliche Bestimmungen Verfügungen erlassen, die die Klassierung und die Bezeichnung von Wein betreffen. 	
Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln sollen zusammengelegt werden. • Das WBF soll neu die Möglichkeit haben, in der EU als Grundstoffe zugelassene Wirkstoffe als solche in Anhang 1 der PSMV aufzunehmen. • Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko gemäss Definition der EU 	
Dünger-Verordnung, DüV (916.171)	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“: Diese neue Düngerkategorie zielt darauf ab, einen klar definierten Rahmen zur Produktion von Düngern aus kommunalen Abwässern in der Schweiz vorzugeben. • Aquariendüngern sollen mit der geplanten Verordnungsänderung explizit vom Düngerrecht ausgenommen werden. • Analog zu den anderen Produktionsmitteln in der Landwirtschaft sollen auch für Dünger Ausnahmegewilligungen für die Forschung und Entwicklung erteilt werden können. 	

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
Pflanzenschutzverordnung, PSV (916.20)	<ul style="list-style-type: none"> • In der EU ist im Dezember 2016 die neue Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Kraft getreten. Aufgrund des bilateralen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU muss die Gleichwertigkeit der phytosanitären Bestimmungen erhalten bleiben, um den freien Warenverkehr mit der EU zu gewährleisten. • Um die Schweiz besser vor besonders gefährlichen Schadorganismen zu schützen und die Gleichwertigkeit des phytosanitären Rechts zu sichern, soll die PSV total revidiert werden. • Die grundlegenden Bestimmungen der geltenden PSV bleiben bestehen. Hingegen ändert der Aufbau der Verordnung und einige der bisherigen Vorschriften werden strenger oder auf weitere Waren ausgedehnt. • Die Präventionsmassnahmen werden gestärkt, das Pflanzenpasssystem wird angepasst sowie vereinheitlicht und eine Kategorisierung bzw. Priorisierung der Schadorganismen wird eingeführt. 	
Milchpreisstützungsverordnung, MSV (916.350.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Stützung für Milchproduzenten soll eine neue Zulage für Verkehrsmilch eingeführt werden (Nachfolgeregelung Schoggigesetz). • Die bestehenden Milchzulagen für verkäste Milch sollen entsprechend reduziert werden. 	
TVD-Verordnung (916.404.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einsichtnahme in den L*-Wert beim Kalbfleisch wird wieder mit Anpassung der Berechtigung eingeführt. • Neu wird die Einsichtnahme ins Schlachtgewicht bei Tieren der Rindviehgattung gewährt. 	
Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV (919.117.71)	<ul style="list-style-type: none"> • HODUFLU soll zur besseren Nachvollziehbarkeit der verwendeten Nährstoffgehalte in den Lieferungen mit der zusätzlichen Angabe ergänzt werden, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphor-reduziertem Futter besteht. • Die Bestimmungen zum Internetportal Agate werden neu formuliert, um die Artikel zu den Daten im IAM-System klar vom Artikel zum Internetportal Agate selbst zu trennen. • Zudem wird die Gebührenverordnung des BLW angepasst. Für den Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4) und die Nutzung der Authentifizierung von Personen sollen künftig Gebühren erhoben werden. 	

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
Zollverordnung, ZV (631.01)	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen (Nachfolgeregelung Schoggigesetz) 	
Erlasse des WBF		
Verordnung über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<ul style="list-style-type: none"> • Diverse Übergangsbestimmungen sollen aufgrund nicht ausreichender Verfügbarkeit von Futtermitteln und Verarbeitungshilfsstoffen auf dem Schweizer Markt verlängert werden. • Anpassung der Liste der Zertifizierungsstellen mit dem Ziel der Harmonisierung bezüglich Importverfahren der Schweiz und EU im Hinblick auf die definitive Einführung von TRACES auf den 1. Januar 2019. 	
Düngerbuch-Verordnung, DüBV (916.171.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachvollzug EU-Recht, damit die technischen Handelshemmnisse gemindert werden. • Mit der Schaffung der neuen Düngerkategorie «mineralische Recyclingdünger» gemäss dem Vorschlag zur Änderung der Düngeverordnung (SR 916.171) müssen neue Vorschriften bezüglich der Qualität und Kennzeichnung der Dünger dieser neuen Kategorie festgelegt werden. 	